



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Finanzen und Personal

04.04.2016

**Sitzung des Hauptausschusses am 23.03.2016**  
***Nachfragen zum TOP:Ö 3 Aktuelle Stunde "Anforderungen an ein neues  
Finanzausgleichsgesetz aus der Sicht des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-  
Anhalt"***

**Frage 1: Hr. Lange: Werden Spenden für Investitionen bedarfsmindernd angerechnet?**

Grundlage für die FAG Bedarfsberechnung ist der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit.

Zweckgebundene Spenden für Investitionen werden im Saldo aus Investitionstätigkeit erfasst und fließen damit nicht in die Bedarfsberechnung ein. Spenden ohne Zweckbindung wirken allerdings bedarfsmindernd im FAG soweit diese nicht für zusätzliche Auszahlungen noch im selben Jahr verausgabt werden.

**Frage 2: Frage Hr. Bönisch: Wie ist jetzt die Quote für kreisfreie Städte? (FAG - früher 26- 27 %)**

Entsprechend dem letzten Festsetzungsbescheid zum FAG 2016 vom 31.03.2016 beträgt der Anteil für die kreisfreien Städte an der FAG Gesamtmasse 28,5%. In dieser Berechnung ist die Investitionspauschale mit enthalten. Der Anteil der kreisfreien Städte an der Investitionspauschale beträgt 25 %.

Egbert Geier  
Bürgermeister